

## Der Google-Vergleich und die Folgen

*Mit großem Aufwand lässt Google seit einiger Zeit ganze Bibliotheken einscannen, um sie für das Internet nutzbar zu machen. In den USA hat sich das Unternehmen damit eine Sammelklage der Buchautoren und Verleger eingehandelt. Der Vorwurf lautet, dass Google die Rechte der Urheber und Lizenzberechtigten verletzt, wenn es urheberrechtlich geschützte Bücher digital erfasst und im Internet auszugsweise veröffentlicht. Nach längeren Verhandlungen haben die an dem Prozess beteiligten Parteien jetzt einen Vergleich abgeschlossen, der nicht nur amerikanische Autoren, sondern auch einige deutsche Fotografen betrifft und ihnen unter Umständen bares Geld einbringen kann.*

Google hat sich in dem Gerichtsverfahren damit verteidigt, dass die Digitalisierung von Büchern und die Wiedergabe einzelner Buchauszüge eine „faire Nutzung“ darstelle, die nach dem amerikanischen Urheberrecht auch ohne Genehmigung der betroffenen Rechteinhaber erlaubt sei. Die Autoren und Verleger haben dieser These nachdrücklich widersprochen. Der Vergleich soll die rechtliche Auseinandersetzung beenden und dafür sorgen, dass Google die Möglichkeit erhält, urheberrechtlich geschützte Bücher einzuscannen, sie in einer elektronischen Datenbank zu verwalten und die Inhalte dieser Datenbank kommerziell zu verwerten. Zugleich will der Vergleich den Rechteinhabern ein Verwertungsverbot vorbehalten und ihnen eine Beteiligung an den Einnahmen aus der digitalen Buchverwertung sichern.

Der Google-Vergleich sieht die Einrichtung einer Registrierungsstelle („Book Rights Registry“) vor, deren Aufgabe darin besteht, die betroffenen Rechteinhaber zu ermitteln, ihre Kontaktdaten in einer Datenbank zu erfassen und Gelder, die Google für diesen Zweck zur Verfügung stellt, an die Rechteinhaber zu verteilen. Google überweist der Registrierungsstelle mindestens 45 Millionen US-Dollar, um diejenigen zu entschädigen, deren Werke bereits eingescannt wurden oder bis zum 5. Mai 2009 noch eingescannt werden. Die Entschädigung beträgt 60 Dollar für die „hauptsächliche Arbeit“ zu einem Buch, 15 Dollar pro vollständiger Beilage und 5 Dollar pro Teil-Beilage. Außerdem sollen Rechteinhaber, die einer Verwendung ihrer Werke durch Google nicht widersprechen, an den künftigen Einnahmen aus einer kommerziellen Verwertung der Buchinhalte zu 63 % beteiligt werden.

Die Vergleichsregelung betrifft vor allem Textautoren. Sie gilt aber auch für Fotografen, die Autor oder Herausgeber eines Bildbandes sind, der die von ihnen aufgenommenen Fotos enthält. Fotografen, die zu einem Buch nur einzelne Bilder beisteuern, können dem Vergleich dagegen nicht beitreten und auch keine Entschädigungsansprüche geltend machen.

Wer sich über den Inhalt des Vergleichs genauer informieren will, sollte die Website der Registrierungsstelle ([www.googlebooksettlement.com](http://www.googlebooksettlement.com)) aufrufen. Dort ist eine deutschsprachige Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Vergleichsvereinbarung abrufbar. Außerdem werden zahlreiche Fragen zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen, zur Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Vergleich und zu der aus deutscher Sicht teilweise recht befremdlichen Terminologie des Vergleichstextes beantwortet.

Bevor man sich allerdings als Fotograf mit diesen ausführlichen Erläuterungen befasst, empfiehlt sich zunächst die Klärung der Frage, ob man überhaupt zu den betroffenen Rechteinhabern gehört. Das geht relativ einfach. Man muss dazu bei der Registrierungsstelle lediglich ein Benutzerkonto mit seinem Benutzerna-

men und einem Passwort einrichten. Anschließend lässt sich dann durch Eingabe der Buchtitel oder der ISBN-Nummern gezielt prüfen, ob die von dem Fotografen verfassten oder herausgegebenen Bücher bzw. Bildbände in der Google-Datenbank erfasst sind. Bei einem Treffer wird das Buch angezeigt und mitgeteilt, ob es zu den Büchern gehört, die bereits digital erfasst sind oder deren Digitalisierung geplant ist. Für die bereits digitalisierten Bücher kann dann sofort der Anspruch auf die Entschädigung für das Einscannen angemeldet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Bücher aus der Google-Buchsuche entfernen zu lassen. Sofern die Digitalisierung eines Buches erst noch bevorsteht, kann der Rechteinhaber verlangen, dass die digitale Erfassung unterbleibt.

Jeder Betroffene kann gegen den Vergleich Widerspruch einlegen. Dazu muss er auf der Website der Registrierungsstelle nur das entsprechende Formular aufrufen und dort seinen Namen, seine Adressdaten sowie die Titel der Bücher eingeben, deren Autor oder Herausgeber er ist. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Er ist allerdings an eine Frist gebunden und muss spätestens bis zum 5. Mai 2009 eingelegt werden, wenn er wirksam werden soll. Das zuständige US-Gericht wird am 11. Juni 2009 unter Berücksichtigung der fristgerecht eingelegten Widersprüche bei einem „Fairness Hearing“ entscheiden, ob es den Google-Vergleich genehmigt oder verwirft. Noch ist der Vergleich also nicht ganz „in trockenen Tüchern“.

Für den Fall, dass es zu einer gerichtlichen Genehmigung des Vergleichs kommt, sollte man sich als Rechteinhaber unbedingt den 5. Januar 2010 im Kalender anstreichen. An diesem Tag läuft nämlich die Frist für den Antrag auf Auszahlung der Entschädigung ab, die den Rechteinhabern für das Einscannen der Bücher zusteht. Eine weitere wichtige Frist ist der 5. April 2011. Bis zu diesem Tag können die Rechteinhaber verlangen, dass ihre Bücher aus der Google-Buchsuche entfernt bzw. Bücher, deren Digitalisierung noch bevorsteht, nicht digitalisiert werden.

Obwohl sich die Registrierungsstelle auf ihrer Website bemüht, den Inhalt des Vergleichs und die Konsequenzen für die Betroffenen verständlich darzustellen, erscheint die rechtliche Situation auf den ersten Blick sehr unübersichtlich. Noch komplizierter wird die Sache dadurch, dass die Buchauszüge, die man derzeit in der Google-Buchsuche zu sehen bekommt, nur teilweise der Datenbank mit den von Google selbst eingescannten Büchern entnommen werden. Der überwiegende Teil dieser Auszüge stammt aus anderen Quellen, nämlich von den Verlagen, die ihr Text- und Bildmaterial bei Google eingeben, um die Inhalte ihrer Bücher einem großen Publikum vorstellen können. So kann es passieren, dass beispielsweise eine Buchserie mit Portfolios berühmter Fotografen nahezu komplett in der Google-Buchsuche erscheint und dort durchgeblättert werden kann, ohne dass Google dazu außer der Bereitstellung der technischen Infrastruktur etwas beigetragen hat. Ein Fotograf, der mit dieser Internet-Veröffentlichung nicht einverstanden ist, sollte sich deshalb auch nicht an Google, sondern an den Verlag wenden, der die Buchauszüge mit den Fotos in die Google-Buchsuche eingestellt hat.

*Erschienen in PROFIFOTO Heft 5/2009*